

Disziplinarordnung für den ISHA-Ligabetrieb

März 2023 / Draft 1

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen
- 2 Zuständigkeit
- 3 Verfahrensordnung
- 4 Strafen gegen Spieler, Offizielle und Mitglieder
- 5 Strafen gegen Vereine
- 6 Department of Player Safety (DOPS)
- 7 Disziplinarstrafen der IISHF
- 8 Doping

1 Grundlagen

1.1. Geltungsbereich:

Der Disziplinarordnung unterliegen alle gemeldeten Vereine, Mitglieder, Funktionäre, Betreuer und Offizielle.

1.2. Vergehen:

Als Vergehen kann nur eine Tat bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit einer Strafe bedroht war.

1.3. Wirksamkeit:

Eine Strafe ist mit der Zustellung (mündlich, schriftlich, elektronisch) an den Bestraften, den Verein des Beschuldigten oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

Die Zustellung erfolgt an den mit der Nennung zur Teilnahme im Meisterschaftsbetrieb namhaft gemachten Funktionär des betreffenden Vereines. Dieser ist für die Zustellung der Strafe innerhalb des Vereins ungeachtet der Wirksamkeit der Strafe zuständig.

Eine Strafe gilt ab 24 Stunden nach Postaufgabe (Poststempel) oder Sendetermin (E-Mail- Sendekopf) als zugestellt.

1.4. Disziplinarstrafen:

Der Disziplinarordnung unterliegen alle gemeldeten Vereine, Mitglieder, Funktionäre, Betreuer und Offizielle.

- (a) Gegen Sportler und Lizenznehmer aller Meisterschaftsgruppen der ISHA und Offizielle (Funktionäre, Zeitnehmer, Protokollführer, Betreuer) aller Meisterschaftsgruppen können verhängt werden:
 - i. Verwarnung
 - ii. Geldstrafe
 - iii. Sperre für eine bestimmte Zeit oder eine Anzahl von Spielen
 - iv. Lizenzentzug
- (b) Gegen, Vereine, Spielgemeinschaften (Mitglieder von ISHA) aller Meisterschaftsgruppen können verhängt werden:
 - i. Verwarnung
 - ii. Geldstrafe
 - iii. Team- bzw. Vereinssperre für eine bestimmte Zeit oder eine Anzahl von Spielen
 - iv. Platzsperre
 - v. Lizenzentzug (Ausschluss von ISHA)
- (c) Alle Strafen können bedingt und oder unbedingt ausgesprochen werden
 - i. Bedingte Strafen kommen zur Geltung, wenn ein Urteil für ein vergleichbares Vergehen ausgesprochen wird.
- (d) Alle Sperren auf Zeit und Spiele könne nur verbüßt werden, wenn der Spieler aktiv bei einem Verein gemeldet ist. Andernfalls werden die Strafen bis zum Zeitpunkt der neuerlichen Anmeldung aufgeschoben
- (e) Wird ein Spieler in einer Liga gesperrt, in der meldende Verein nicht mehr aktiv ist, so ist die Strafe in der vergleichbarsten Liga abzusetzen oder in eine Zeitstrafe umzuwandeln. Die Umwandlung der Strafe wird durch die Disziplinarkommission beschlossen.

1.5. Strafausmaß:

- (a) Die Höhe einer Strafe ist innerhalb des entsprechenden Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- (b) Als Erschwerungsgründe gelten Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung mehrerer Vergehen, sowie Vergehen, die geeignet sind, das Ansehen der ISHA und des Inline – Skaterhockeysports in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (c) Als mildernde Umstände zu interpretieren sind unter anderem die sportliche Unbescholtenheit sowie Vergehen, die mit einer entsprechenden Strafe zu ahnden sind, aber keine Gefährdung der Disziplin darstellen.

1.6. Straffolgen:

- (a) Ein Spieler oder Offizieller laut Line-Up, der bei einem offiziellen Spiel im Rahmen der ISHA die Rote Karte (MP, Matchstrafe; 5 + 25 Minuten) bzw. die Gelb-Rote Karte (SPD, Spieldauerstrafe; 5 + 20 Minuten) erhalten hat, ist bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission gesperrt.
- (b) Kommt das DOPS System in einer Liga nicht zum Einsatz, wird nach der jeweils zweiten verhängten Spieldauerdisziplinarstrafe (GM; 5 +20 Minuten) während der laufenden Saison der Betroffene automatisch für 1 Spiel gesperrt.
- (c) Bei einer Platzsperre verliert das betroffene Team das Heimrecht. Dieses wechselt entweder zur jeweiligen gegnerischen Mannschaft oder das Spiel wird auf neutralem Boden ausgetragen.
- (d) Bei einer Vereinssperre ist das betroffene Team für eine im Urteil festgelegte Anzahl von Spielen gesperrt. All diese Spiele werden mit 0:15 gewertet.

1.7. Geldstrafen:

- (a) Geldstrafen sind 14 Tage nach Rechtskraft auf das entsprechende ISHA-Konto (im Urteil angeführt) einzuzahlen.
- (b) Ist der Betrag nach Ablauf der Frist von 14 Tagen nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung und die ausständige Strafe wird um 50% erhöht. Nach weiteren 14 Tagen erfolgt eine Erhöhung um 100% der Ursprungsstrafe. Sollte nach weiteren 14 Tagen (d.h. insgesamt nach 42 Tagen) keine Zahlung erfolgt sein, werden alle Spiele der betroffenen Mannschaft vom Zeitpunkt der Rechtskraft (ab Ablauf der Berufungsfrist) der Strafe bis zum nachweislichen Eingang der Geldstrafe mit 0:15 strafverifiziert.

1.8. Rechtskraft:

- (a) Ein von der Disziplinarkommission bzw. von der ISHA – Ligakommission strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafbemessung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.
- (b) Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

1.9. Offizielle:

Alle Personen, unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit, die im Rahmen eines Spiels eine Funktion innehaben und diese im Spielprotokoll oder auf der Line-Ups angeführt sind (Schiedsrichter, Betreuer, Trainer, Zeitnehmer, Protokollführer, Strafbankordner), werden als Offizielle bezeichnet.

1.10. Mitglieder:

Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine der ISHA, insbesondere alle Lizenznehmer werden als Mitglieder bezeichnet.

2 Zuständigkeit

2.1. Disziplinarkommission:

Die Disziplinarkommission ist in erster Instanz für alle Anzeigen gegen Spieler und Offizielle zuständig.

Dies beinhaltet insbesondere

- (a) Anzeigen gegen Spieler durch Offizielle der Liga
- (b) Anzeigen gegen Spieler durch Schiedsrichter
- (c) Anzeigen gegen Spieler in Form von roten Karten/Matchstrafen
- (d) Anzeigen gegen Mitglieder, Offizielle oder Funktionäre durch alle Organe der ISHA

2.2. Wettspielreferenten

- (a) Die Wettspielreferenten sind in erster Instanz für alle Anzeigen gegen Vereine, Mannschaften, Spielgemeinschaften und sonstige Mitglieder der ISHA zuständig. Die Wettspielreferenten sind insbesondere dafür verantwortlich, die Einhaltung der ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen sowie die Einhaltung der Wettkampfordnung und aller sonstigen gültigen Bestimmungen zu überwachen. Dies inkludiert insbesondere die automatischen Sperren nach §1-6. Sie sind verpflichtet, alle Verstöße gegen diese Bestimmungen direkt zu ahnden.
- (b) Die Wettspielreferenten sind die erste Instanz für alle Berufungen gegen Spielergebnisse.

2.3. ISHA-Vorstand:

Der ISHA-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Berufungen gegen Entscheidungen der jeweils ersten Instanz. Ausgeschlossen von solchen Entscheidungen sind alle Vorstandsmitglieder, die

- (a) Mitglied des Gremiums der zuständigen 1. Instanz oder direkt betroffen im Sinne von 3.1c sind.

2.4. ISHA-Spartenleiter:

Kann aufgrund der Einschränkungen 2.3a und 2.3a kein Entscheidungsgremium gebildet werden, so übernehmen die ISHA/ÖRSV Landesspartenleiter die Aufgabe der zweiten Instanz.

Kann eines der angeführten Entscheidungsgremien nicht gebildet werden oder nicht fristgerecht entscheiden, so übergibt der ISHA-Vorstand die Entscheidungsfindung an ein geeignetes Gremium seiner Wahl bzw. beruft ein neues Gremium, wenn dies erforderlich ist.

3 Verfahrensordnung

3.1. Anzeige

- (a) Anzeigen gegen Spieler aufgrund von Vergehen gegen die Spielregeln können von den amtierenden Schiedsrichtern eingebracht werden. Die Erstattung der Anzeige ist auf dem Spielprotokoll zu vermerken. Eine Sachverhaltsdarstellung muss binnen 48 Stunden durch die Schiedsrichter an die Disziplinarkommission übermittelt werden. Eine Anzeige kann auch binnen 7 Tagen nach dem Vergehen durch das Department of Player Safety eingebracht werden.
 - i. Das Verfahren gegen einen Spieler gilt mit dem Aussprechen der roten Karte und einer gelb- roten Karte, sowie der Anzeige des DOPS als eröffnet.
- (b) Anzeigen gegen Vereine und alle ihre Mitglieder bzw. Funktionäre sowie Offiziellen der Vereine sowie der ISHA können von den amtierenden Schiedsrichtern, den Mitgliedern des ISHA-Vorstandes, den ISHA Wettspielreferenten, sofern das angezeigte Vergehen in der von ihnen betreuten Liga stattgefunden hat, und allen Vereinen der ISHA eingebracht werden, sofern diese direkt betroffen sind. Die Anzeige muss gemeinsam mit einer Sachverhaltsdarstellung eingebracht werden. Alle ISHA-Funktionäre sind verpflichtet, Anzeigen einzubringen, sofern ihnen ein zu ahndendes Vergehen bekannt ist.

- (c) Ein ISHA-Mitglied ist unter anderem direkt betroffen, wenn es
 - i. Ausrichter der Veranstaltung ist, in dessen Rahmen das angezeigte Vergehen stattgefunden hat, oder
 - ii. mit dem angezeigten Verein in der gleichen Liga aktiv ist und das angezeigte Vergehen im Rahmen der Durchführung dieser Liga stattgefunden hat.
- (d) Die erste Instanz ist verpflichtet, alle betroffenen Parteien über die Anzeige zu informieren. Ein Disziplinarverfahren gilt mit der Zustellung der Anzeige an die Betroffenen Parteien als eröffnet.
 - i. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz des DOPS welcher, automatisch ein Verfahren eröffnet, sowie wiederholte Strafen für unsportliches Verhalten (siehe 4.2).
- (e) Berufungen gegen Entscheidungen der ersten Instanz müssen innerhalb von 72 h beim ISHA-Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (f) Ein Berufungsverfahren gegen eine Entscheidung der ersten Instanz gilt mit Einlagen des Berufungsantrags und des Zahlungsnachweises der Berufungsgebühr als eröffnet. Die zweite Instanz ist verpflichtet, alle Betroffenen, inklusive der ersten Instanz über die Berufung zu informieren.
- (g) Berufungen gegen Spielergebnisse sind beim zuständigen Wettspielreferenten binnen 24h gemeinsam mit der Übermittlung der Berufungsgebühr von € 100,- einzubringen. Andernfalls ist die Berufung abzuweisen.
 - i. Schiedsrichterentscheidungen betreffend ausgesprochene Strafen, anerkannter oder aberkannter Tore dürfen auch mit eindeutigem Beweismaterial kein Inhalt einer Berufung gegen ein Spielergebnis sein.

3.2. Verfahren:

- (a) Die Angezeigten (Spieler, Funktionäre, Vereine, Spielgemeinschaften) haben das Recht, schriftlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss spätestens 2 Tage nach Erhalt der Anzeige der Disziplinarkommission bzw. nach Aussprechen der roten Karte an die Disziplinarkommission übermittelt werden.
- (b) Die Mitglieder der ersten Instanz sind berechtigt, sämtliche zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Beweise aufzunehmen. Alle Verbandsmitglieder oder-angehörige sind verpflichtet, die Entscheidungsinstanzen bei der Wahrheitsfindung nach besten Kräften zu unterstützen.
- (c) Die Verfahren sind nicht öffentlich.
- (d) Lässt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen.
- (e) Wird im Verfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch eines Urteils abzuschließen.
- (f) Kommt eine Partei einer Ladung oder einer sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldig nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ohne weitere Anhörung der Partei(en) zu entscheiden.

- (g) Ein Entscheid der 1. Instanz ist innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Anzeige zu treffen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann nach vorheriger Information der beteiligten Parteien eine längere Verfahrensdauer vereinbart werden. Keinesfalls darf diese länger als 21 Tage in Anspruch nehmen.
 - i. Entscheidet die erste Instanz nicht fristgerecht, so wird das Verfahren an die 2. Instanz wie eine Berufung weitergegeben.
- (h) Im Fall einer Berufung hat die zweite Instanz innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Berufung einen Entscheid zu treffen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann nach vorheriger Information der beteiligten Parteien eine längere Verfahrensdauer vereinbart werden. Keinesfalls darf diese länger als 21 Tage in Anspruch nehmen.
 - i. Entscheidet die zweite Instanz nicht fristgerecht, so gilt mit Ablauf der Frist die Mindeststrafe für das bestrafte Vergehen als ausgesprochen.

3.3. Straferkenntnis:

Die Straferkenntnis hat zu enthalten:

- (a) die Bezeichnung der entscheidenden Instanz
- (b) das Urteil (Spruch)
- (c) die Begründung
- (d) die Rechtsmittelbelehrung
- (e) das Datum der Entscheidung
- (f) bei bedingten Strafen die Dauer der Bewährungszeit
- (g) bei Geldstrafen die ISHA – Zahlungsinformationen

3.4. Berufung:

- (a) Gegen die Entscheidung der 1. Instanz steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an die 2. Instanz zu.
- (b) Die Berufung ist schriftlich längstens 24:00 Uhr dem Zustellungstag des Urteils folgenden 3. Tag unter nachweislichem, gleichzeitigem Erlag oder Einzahlung der Berufungskautions in der Höhe von € 100,- beim ISHA-Vorstand einzubringen.
- (c) Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom ISHA-Vorstand zurückzuweisen.

4 Strafen gegen Spieler, Offizielle und Mitglieder

Alle Strafen gegen Spieler, Offizielle und Mitglieder können sofern nicht explizit anders definiert aus Kombinationen der unter 1.4a angeführten Strafen bestehen. Geldstrafen sind mit maximal € 1.500,- limitiert.

4.1. Allgemeine Vergehen:

Sofern nicht unter den folgenden Punkten geführt können Vergehen von Spielern, Offiziellen und Mitgliedern, die gegen die Spielregeln oder sonstige Ordnungen der ISHA oder des ÖRSV verstoßen, mit Verwarnungen, Sperrungen oder Geldstrafen bis € 1.000,- bestraft werden.

4.2. Strafen für unsportliches Verhalten:

Ab der zweiten ausgesprochenen Disziplinar- bzw. großen Strafe für unsportliches Verhalten gegen einen Spieler oder ein Mitglied innerhalb einer Saison wird automatisch ein Verfahren gegen den betroffenen Spieler/Mitglied eröffnet. Der Spieler hat das Recht binnen 24 Stunden nach Ausspruch der Strafe für unsportliches Verhalten eine schriftliche Stellungnahme an die erste Instanz einzureichen.

4.3. Sonstiges unsportliches Verhalten:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

4.4. Gefährliches und rohes Spiel:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung anerkannter sportlichen Regeln einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

4.5. Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen droht.

4.6. Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler/Schiedsrichter/Offiziellen oder das Publikum:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder das Publikum richtet.

4.7. Kritik:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder des offiziellen Personals (Zeitnehmung, Protokollführung) bei Abwicklung des Spiels oder während des Spiels, in den Spielpausen oder beim Zu- und Abgang zum / vom Spielfeld mit Worten und Gebärden kritisiert, ohne das die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

4.8. Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtbefolgung auffordert.

4.9. Beleidigung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesenden Organe der ISHA oder des ÖRSV:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen vor, während oder nach einem Spiel beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

4.10. Bedrohung der Schiedsrichter, der Offiziellen oder sonst bei einem Spiel anwesenden Organe der ISHA oder des ÖRSV:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen in Zusammenhang mit deren Tätigkeit vor, während und nach einem Spiel mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil droht.

4.11. Verschulden eines Spielabbruchs:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer durch sein Verhalten einen Spielabbruch verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

4.12. Lizenzvergehen:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer

- (a) bei der Anmeldung bei einem Verein die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt.
- (b) Bei der Anmeldung unkorrekte Angaben zu seiner Person vorlegt.

Mindeststrafe: € 200,-

4.13. Irreführung:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer

- (a) an einem Meisterschaftsspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder
- (b) eine fremde Spielerlizenz benützt
- (c) eine Teilnahme eines Spielers im Rahmen von a) und b) zulässt
- (d) Mehrfach in einer Saison den gleichen, nicht spielberechtigten Spieler, einsetzt
- (e) Dokumente fälscht.

Mindeststrafe: Sperre restliche Saison/mindestens 6 Spiele und eine Mindestgeldstrafe von € 200,-

5 Strafen gegen Vereine

Alle Strafen gegen Vereine können sofern nicht explizit anders definiert aus Kombinationen der unter 1.4b angeführten Strafen bestehen. Geldstrafen sind mit maximal € 3.000,- limitiert.

5.1. Allgemeine Vergehen

Sofern nicht unter den folgenden Punkten geführt können Vergehen Vereinen, die gegen die Spielregeln oder sonstige Ordnungen der ISHA oder des ÖRSV verstoßen, mit Verwarnungen, Sperrern oder Geldstrafen bis € 2.000,- bestraft werden.

5.2. Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, dessen Verein zu einem Meisterschaftsspiel nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

Strafe: Strafverifizierung

Geldstrafe gemäß WKO/DFB. Wenn nicht anders definiert: € 300,-

Kostenersatz: Schiedsrichterkosten, Streaming Gebühren

5.3. Verschulden eines Spielabbruchs:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt oder ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird

Strafe: Strafverifizierung

Geldstrafe gemäß WKO/DFB. Wenn nicht anders definiert: € 300

Kostenersatz: Schiedsrichterkosten, Streaming Gebühren

5.4. Mangelhafte Vorbereitung des Spielortes:

Dieses Vergehens macht ein veranstaltender Verein schuldig, der der einen Spielort nicht gemäß den Standards der Liga zur Verfügung stellen kann.

Verwarnung bis Platzsperre (Verlust des Heimrechts) Mindestgeldstrafe: € 100,-

5.5. Mangelhafte Vorsorge des Veranstalters:

Dieses Vergehens macht ein veranstaltender Verein schuldig, der gegen die Veranstalterpflichten laut WKO und ligaspezifischen DFB verstößt.

Verwarnung bis Platzsperre (Verlust des Heimrechts) Mindestgeldstrafe: € 100,-

Für das verspätete Übermitteln der Spielberichte ist eine Strafe von € 50,- ohne Verdoppelung der Gebühr vorgesehen.

5.6. Mangelhafte Vorsorge aller Mannschaften:

Dieses Vergehens macht sich ein veranstaltender Verein schuldig, der gegen die Pflichten aller Mannschaften laut WKO und ligaspezifischen DFB verstößt.

Verwarnung bis Platzsperre (Verlust des Heimrechts) Mindestgeldstrafe: € 50,-

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Strafausmaß der Geldstrafe.

5.7. Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern:

Spieler ohne gültige Lizenz:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Spieler ohne gültige Spielerlizenz einsetzt, wenn diese grundsätzlich spielberechtigt wären

Geldstrafe: € 50,-

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Strafausmaß der Geldstrafe.

(a) Nicht zulässige Spieler:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Spieler einsetzt, die aus sonstigen Gründen nicht spielberechtigt sind.

Strafe: Strafverifizierung Geldstrafe: € 100,-

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Strafausmaß der Geldstrafe.

5.8. Irreführung

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, bei dem kein Funktionär direkt für das Vergehen verantwortlich gemacht werden kann und

(a) ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder

(b) ein Spieler eine fremde Spielerlizenz benützt oder

(c) mehrfach in einer Saison der gleiche nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde

(d) Dokumente gefälscht wurden.

6 Department of Player Safety (DOPS)

Die Regulierungen für das DOPS betreffen ausschließlich die 1. Bundesliga. Alle Richtlinien für das Anbringen der DOPS-Kameras, die Verarbeitung und die Übermittlung des Videomaterials ist in Department of Player Safety beschrieben. Die vorgesehenen Strafen können kombiniert ausgesprochen werden. Z.B. trifft jedes Vergehen aus 6.3 auch auf 6.1 und 6.2 zu.

6.1. Falsches Anbringen der Kameras:

Dieser Punkt trifft zu, wenn die Kameras nicht entsprechend einer der drei in Department of Player Safety beschriebenen Arten angebracht wurden.

Geldstrafe: € 50,-

Bei jeder Wiederholung wird die Strafe um € 50,- erhöht.

Optional bei fahrlässigem Verhalten kann das Platzrecht entzogen werden.

6.2. Unvollständiger Bildausschnitt:

Auf dem Videomaterial ist nicht 100% der Spielfläche zu sehen.

Geldstrafe: € 50,-

Bei jeder Wiederholung wird die Strafe um € 50,- erhöht.

6.3. Nicht dokumentiertes Vergehen:

Ein Vergehen, das während der Spielzeit stattfindet und über das seitens der Schiedsrichter ein Bericht verfasst wurde, das nicht auf dem Bildausschnitt zu sehen ist. Die umfasst auch Vergehen, die nicht durch die Schiedsrichter bestraft wurden, aber zur Nachkontrolle an das DOPS geschickt werden.

Geldstrafe: € 250,-

Bei jeder Wiederholung wird die Strafe um € 100,- erhöht.

7 Disziplinarstrafen der IISHF

7.1. Erhält ein Spieler im Rahmen eines internationalen Bewerbes eine Strafe wegen schwerer disziplinarer Verfehlung, wird auf nationaler Ebene ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Anzeige hat durch den ISHA-Vorstand zu erfolgen.

7.2. Der Ausspruch einer weiteren Geldstrafe kann durch ein solches Verfahren nicht erfolgen.

7.3. Erhält ein Spieler im Rahmen eines nationalen Bewerbes eine Strafe mit unbedingter Sperre, so gilt dieser auch für internationale Bewerbe als gesperrt. Eine Berufung hat auf diese Sperre keine aufschiebende Wirkung.

8 Doping

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung einnimmt oder zur Einnahme solcher Mittel auffordert. Unerlaubte Mittel werden über die NADA festgelegt. Ausnahmslos jedes Vergehen muss durch den ISHA-Vorstand bei der NADA angezeigt werden.

Unterlassen einer Anzeige ist ebenfalls als ein Dopingvergehen zu behandeln und durch die Disziplinarkommission in erster Instanz zu behandeln.

Strafe: Sperre 6 Monate bis Lebenslänglich.

Geldstrafe: € 200,- bis € 2.000, -